Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4647

22. 01. 76

Sachgebiet 2129

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Verwendung von Heizölen mit dem Ziel der Verringerung von Schwefelemissionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften über den Schwefelgehalt und die Verwendung von gewissen Heizölen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits in Kraft oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen, und somit direkte Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Daher ist für dieses Gebiet die Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen;

Die vom Rat am 3. März 1975 angenommene Entschließung über Energie und Umwelt [1]), unter Berücksichtigung des vorläufigen Syntheseberichts der Kommission über die Probleme der Umweltbelastungen bei der Energieerzeugung [2]) und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz, fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Politik vorzulegen, die von den Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten eingeschlagen werden sollen, unter anderem auch Bestimmungen über den Schwefelgehalt und die Verwendung schwerer Heizöle;

gemäß der in Stockholm angenommenen Deklaration der Konferenz der Vereinten Nationen zur Umwelt des Menschen ist dafür Sorge zu tragen, daß die in einem Staat betriebenen Tätigkeiten keine Umweltschäden in einem anderen Staat verursachen, z. B. durch grenzüberschreitende Verschmutzung.

der Schutz der Umwelt und der Volksgesundheit erfordert die Überwachung und eine Verringerung der Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid und Schwebstaub, um sich gegen eine weitere Verschlechterung der Atmosphäre, insbesondere in dichtbevölkerten Gegenden, zu schützen;

einige Mitgliedstaaten haben der Kommission Gesetzesvorhaben und Gesetze mitgeteilt, welche unter anderem die Verwendung bestimmter Arten von Heizöl in Feuerungsanlagen zum Zweck einer Verringerung von Schwefelemissionen zum Gegenstand haben;

in Erwägung des hohen Gehaltes an Schwefeldioxid zusammen mit Schwebstaub, der in der Luft in zahlreichen Regionen der Mitgliedstaaten gemessen wurde, des schädlichen Einflusses dieser Verbindungen auf die Volksgesundheit und auf die Qualität der Umwelt sowie des erheblichen Beitrages der Heizöle zur Verschmutzung durch Schwefel ist es notwendig, auf Gemeinschaftsebene progressiv und fühlbar die aus der Verbrennung von Heizölen herrührenden Schwefelemissionen, welche in den besonders von der Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid belasteten Gebieten benutzt werden, zu verringern (nachstehend „spezielle Schutzzonen" genannt);

in der Erwägung, daß unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Bedingungen der Versorgung mit Rohöl eine allgemeine Begrenzung des Schwefelgehaltes in allen Heizölen erhebliche finanzielle Aufwendungen erforderlich macht;

in der Erwägung, daß die Verwendung von Heizölen mit niedrigem Schwefelgehalt oder von äquivalenten Brennstoffen ein wirksames und ökonomisch vertretbares Mittel im Kampf gegen Verschmutzung durch Schwefel in den am stärksten belasteten Gebieten darstellt und daß es zweckmäßig ist, in Anbetracht ihrer begrenzten Verfügbarkeit diese wenig verschmutzenden Heizöle in der bestmöglichen Weise zu verwenden;

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, bereits jetzt den maximalen Schwefelgehalt dieser Heizöle zu definieren, deren Verwendung in den von den Mitgliedstaaten festgelegten speziellen Schutzzonen vom 1. Oktober 1978 ab (1. Stufe) und vom 1. Juni 1983 ab (2. Stufe) gestattet sein wird;

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 168 vom 25. Juli 1975

[2]) Dok. SEK (74) 1150 endg.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die Bevölkerung muß während spezieller meteorologischer Bedingungen, die das Bestehen hoher Gehalte an Schwefeldioxid und an Schwebstaub in der Atmosphäre begünstigen, sowohl innerhalb wie außerhalb der speziellen Schutzzonen gegen die schädlichen Wirkungen dieser Schadstoffe dadurch geschützt werden, daß

— Anlagen, die außerhalb der Zonen liegen, aber signifikant zur Konzentration an Schwefeldioxid am Boden innerhalb der Zonen beitragen,

— und Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 100 MW und mehr, die außerhalb der Zonen liegen, sobald in den von ihnen beeinflußten Gebieten das durchschnittliche Niveau für beide Schadstoffe während einer Zeitspanne von 24 Stunden die in Tabelle 2 des Anhangs I zu dieser Richtlinie festgelegten Werte überschritten hat,

vorübergehend mit Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt oder mit einem äquivalenten Brennstoff betrieben werden, solange die hohe Luftverschmutzung andauert;

in der Erwägung, daß es ebenfalls wünschenswert ist, die Entwicklung und die Einführung anderer Verfahren zu fördern, welche eine gleichwertige Verringerung der Emissionen von Schwefeldioxid gestatten und gewisse Ausnahmen zu gestatten, auch für Anlagen, die derartige Verfahren benutzen;

in der Erwägung, daß es notwendig ist, den Schwefelgehalt der auf den Markt kommenden Heizöle der Kategorie mit niedrigem Schwefelgehalt anhand von Stichproben zu überprüfen und daß dieser mittels eines einheitlichen Verfahrens festzustellen ist;

in der Erwägung, daß die Ermittlung der Konzentrationen an Schwefeldioxid und an Schwebstaub, die die Grundlage für die Schaffung von speziellen Schutzzonen bilden, mit denselben harmonisierten Meßmethoden erfolgen sollte –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) *Heizöl* jedes Erdölerzeugnis, das unter Tarifnummer 27.10 C II des Gemeinsamen Zolltarifs, enthalten im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/74 des Rates vom 15. Oktober 1974 [3]) fällt, und das zur Verwendung in Feuerungsanlagen bestimmt ist;

b) *Heizöl* mit niedrigem Schwefelgehalt jedes Heizöl, dessen Schwefelgehalt die in Artikel 2 festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreitet;

c) *äquivalenter Brennstoff* jeder Brennstoff, dessen maximaler Schwefelgehalt nicht höher ist als der von Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt;

d) *spezielle Schutzzonen* alle von den Mitgliedstaaten als spezielle Schutzzonen gegen Schwefeldioxid und Schwebstaub gemäß Artikel 3 festgelegten Gebiete.

e) *Verschmutzung* die direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen oder Energie in die Umwelt durch den Menschen, woraus schädliche Einflüsse resultieren, die die menschliche Gesundheit gefährden, lebende Ressourcen und Ökosysteme schädigen, die Umweltqualität und andere legitime Nutzungen der Umwelt beeinträchtigen oder beeinflussen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Heizöle mit niedrigem Schwefelgehalt, welche zur Verwendung als Brennstoff in den in den Artikeln 4, 5 und 6 erwähnten Feuerungsanlagen bestimmt sind, in der Gemeinschaft unter dieser Bezeichnung nicht in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihr Gehalt an Schwefelverbindungen, ausgedrückt als Schwefel folgende Werte überschreitet:
   — 2,0 Gewichtsprozent ab 1. Juni 1978 und
   — 1,0 Gewichtsprozent ab 1. Juni 1983.

2. Falls bei den Umwelterfordernissen oder dem technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Entschwefelung eine wesentliche Entwicklung eingetreten ist, oder wenn die wirtschaftliche Situation in der Gemeinschaft sich im Zusammenhang mit der Rohölversorgung wesentlich verändert hat, kann die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates für die Zeit ab 1. Juni 1983 eine Änderung der in Absatz 1 genannten Prozentsätze vorschlagen. Der Rat kann über solche Änderungen spätestens zum 1. Juni 1980 mit qualifizierter Mehrheit entscheiden.

3. Treten infolge einer plötzlichen Veränderung der Rohölversorgung Änderungen in dem Schwefelgehalt dieses Rohöls ein, die in Anbetracht der fehlenden Entschwefelungskapazitäten die Ver-

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 vom 1. November 1974, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – He 9/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

sorgung der Verbraucher gefährden können, so kann ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt zulassen, das nicht den unter Absatz 1 vorgesehenen Prozentsätzen entspricht. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die Kommission, die nach Konsultation der anderen Mitgliedstaaten binnen drei Monaten über Dauer und Modalitäten dieser Abweichung entscheidet.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten können spezielle Schutzzonen schaffen, wobei sie sich vor allem auf die gegenwärtigen Niveaus von Schwefeldioxid und Schwebstaub stützen.
2. Gebiete, in denen das Niveau der Luftverschmutzung während jedes der drei vergangenen Jahre irgend eines der in Tabelle 1 des Anhangs I zu dieser Richtlinie enthaltenen Wertepaare für die Schwefeldioxidkonzentration und für die assoziierte Schwebstaubkonzentration überschritten hat, sind zu speziellen Schutzzonen zu erklären.

Artikel 4

1. Vom 1. Oktober 1978 an dürfen die innerhalb der speziellen Schutzzonen gelegenen Feuerungsanlagen, die mit Heizöl betrieben werden, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 8 dieser Richtlinie nur Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt oder äquivalente Brennstoffe verwenden.
2. Für die nach dem 1. Januar 1978 geschaffenen speziellen Schutzzonen tritt Paragraph 1 erst 18 Monate nach der Festlegung dieser Zonen in Kraft.

Artikel 5

1. Wenn unter ungünstigen meteorologischen Bedingungen Feuerungsanlagen, die außerhalb der speziellen Schutzzonen gelegen sind und Heizöl verbrennen, signifikant zur Schwefeldioxidkonzentration in Bodennähe innerhalb der Schutzzonen beitragen, dann sollen die Mitgliedstaaten ihnen auferlegen, vorübergehend Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt oder einen äquivalenten Brennstoff zu verwenden.
2. Ein Gesamtbeitrag der außerhalb der speziellen Schutzzonen gelegenen Anlagen von mehr als 20 v. H. der gesamten Schwefeldioxidkonzentration in Bodennähe innerhalb der Zonen wird als signifikant angesehen, falls nicht die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten niedrigere Prozentsätze fordern. Dieser Gesamtbeitrag kann entweder durch ein geeignetes Meßstellennetz oder durch Modelle bestimmt werden, welche vor allem die klimatischen (Verteilung der vorherrschenden Winde, Temperaturen) und topographischen Gegebenheiten der Gegend berücksichtigen, in der die Zonen gelegen sind.

Artikel 6

1. Vom 1. Oktober 1978 ab müssen die außerhalb der speziellen Schutzzonen gelegenen Feuerungsanlagen, deren thermische Nennleistung gleich oder höher 100 MW ist und die Heizöle benutzen, Heizöle mit niedrigem Schwefelgehalt verwenden oder einen äquivalenten Brennstoff, sobald während eines Zeitraums von 24 Stunden die durchschnittliche Konzentration von Schwefeldioxid und von Schwebstaub in Bodennähe innerhalb der Einflußbereiche dieser Anlagen irgendein der in Tabelle 2 des Anhangs I zu dieser Richtlinie enthaltenes Wertepaar überschritten hat, und das solange, bis diese Konzentrationen für einen 24-Stunden-Zeitraum unter die in Tabelle 2 des Anhangs I angegebenen Werte zurückgegangen sind.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestimmen die Einflußbereiche dieser Anlagen unter Berücksichtigung der Charakteristiken der Emissionsquellen und der meteorologischen, topographischen und anderen relevanten Bedingungen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen der Artikel 2, 4 und 6 in einem schnelleren Rhythmus als in den erwähnten Artikeln vorgesehen in Kraft setzen.

Artikel 8

1. Paragraph 1 von Artikel 4 findet keine Anwendung auf:
   a) Feuerungsanlagen und Anlagen, welche Verfahren verwenden, bei denen das Niveau an Schwefeldioxidemissionen nicht dasjenige übersteigt, welches erreicht wird, wenn die Anlage Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt verbrannt und zwar unter solchen Bedingungen, daß aller Schwefel emittiert wird;
   b) Feuerungsanlagen, die von einem Meßnetz überwacht werden und die mit einem adäquaten Vorrat an Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt oder einem äquivalenten Brennstoff versehen sind, vorausgesetzt, daß die Emissionen aus diesen Anlagen während normaler meteorologischer Bedingungen nicht signifikant zur in Bodennähe gemessenen Konzentration an Schwefeldioxid innerhalb der speziellen Schutzzonen beitragen;
   c) Hochseeschiffe, die Häfen anlaufen, welche in einer speziellen Schutzzone gelegen sind.
2. Ein Gesamtbeitrag der Anlagen, die unter die Ausnahmebestimmung des obigen Paragraphen 1 b fallen, von mehr als 20 v. H. der gesamten Konzentration an Schwefeldioxid in Bodennähe innerhalb der Zonen wird als signifikant betrachtet, falls nicht die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten niedrigere Prozentsätze fordern. Dieser Gesamtbeitrag kann entweder durch ein geeignetes Meßstellennetz oder durch Modelle

bestimmt werden, welche vor allem die klimatischen (Verteilung der vorherrschenden Winde, Temperaturen) und geographischen Gegebenheiten der Gegend berücksichtigen, in der die Zonen gelegen sind.

3. Sobald jedoch während eines Zeitraums von 24 Stunden in der speziellen Schutzzone, in welcher die von der Ausnahmebestimmung des Paragraphen 1 b betroffene Anlage gelegen ist, die durchschnittliche Konzentration von Schwefeldioxid und von Schwebstaub, gemessen in Bodennähe, irgendeines der in Tabelle 2 des Anhangs I zu dieser Richtlinie enthaltenes Wertepaar überschritten hat, wird die Verwendung von Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt oder von äquivalentem Brennstoff in einer solchen Anlage solange obligatorisch, bis diese Konzentrationen für einen 24-Stunden-Zeitraum unter die in Tabelle 2 des Anhangs I angegebenen Werte zurückgegangen sind.

4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß der Betrieb der unter Paragraph 1 b genannten Anlagen nicht zur Verschmutzung außerhalb der Zonen oder zu grenzüberschreitender Verschmutzung führt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre gemäß Artikel 3 getroffenen Entscheidungen über die Schaffung spezieller Schutzzonen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung mit. Sie unterrichten die Kommission ferner über alle anderen Faktoren, die bei ihren Entscheidungen Berücksichtigung fanden (z. B. Bevölkerungsdichte, industrielle Tätigkeiten, welche zur Verschmutzung Anlaß geben, sowie spezielle topographische und meteorologische Bedingungen).

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, daß anhand von Stichproben kontrolliert und überprüft wird, ob der Schwefelgehalt der Heizöle, die in den in Artikel 4, 5, 6 und 8 genannten Feuerungsanlagen verbrannt werden, mit den Vorschriften dieser Richtlinie übereinstimmt.

Artikel 11

Die Meßmethoden zur Bestimmung der Konzentrationen von Schwefeldioxid und von Schwebstaub in der Atmosphäre und zur Bestimmung des Schwefelgehalts von Heizölen sind die in Anhang II zu dieser Richtlinie angegebenen Methoden.

Artikel 12

Die Kommission soll die Durchführung dieser Richtlinie überprüfen, insbesondere im Hinblick auf:

— verfügbare Daten über die Entwicklung der gemessenen Niveaus der durch Schwefelverbindungen und Schwebstaub verursachten Luftverschmutzung;
— Änderungen in der Versorgungslage für Öl;
— technische und wirtschaftliche Fortschritte bei der Entwicklung von Verfahren zur Verminderung von Schwefelemissionen;
— Informationen aus den Mitgliedstaaten, insbesondere aus Mitteilungen gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie,

und soll gegebenenfalls dem Rat geeignete Vorschläge unterbreiten.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe zu entsprechen. Sie machen der Kommission unverzüglich hierüber Mitteilung.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie in dem durch diese Richtlinie geregelten Bereich erlassen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Für die Anwendung dieser Richtlinie in Betracht zu ziehende Konzentrationen in der Umgebungsluft (Immissionswerte) an Schwefeldioxid und an Schwebstaub

Tabelle 1 — Immissionswerte für Schwefeldioxid und für Schwebstaub, die zur Bestimmung von speziellen Schutzzonen in Betracht zu ziehen sind

Betrachteter Zeitraum	Max. Konzentration an Schwefeldioxid (Medianwert von täglichen Mittelwerten, in µg/m^3)	Assoziierte Konzentration an Schwebstaub (Medianwert von täglichen Mittelwerten, in µg/m^3)
Jahr	80	> 40
	120	< 40
Winterhalbjahr (Oktober bis März)	130	> 60
	180	< 60

Tabelle 2 — Immissionswerte für Schwefeldioxid und für Schwebstaub, die für Episoden der Luftverunreinigung in Betracht zu ziehen sind

Betrachteter Zeitraum	Assoziierte Konzentration an Schwebstaub (Arithmetisches Mittel, in µg/m^3)	Max. Konzentration an Schwefeldioxid (Arithmetisches Mittel, in µg/m^3
24 Stunden	250	> 100
	350	< 100

Anhang II

Zu verwendende Analysen- und Meßmethoden

1. *Analyse des Schwefelgehalts*

   Die Referenzmethode für die Analyse ist diejenige, die in der europäischen Norm EN 41, erste Ausgabe November 1975 festgelegt ist.

   Für Routineanalysen können die Mitgliedstaaten andere Methoden zulassen, vorausgesetzt, daß deren Resultate in klarer Weise mit denen der Referenzmethoden korreliert werden können.

2. *Messung der Schwefeldioxid- und Schwebstaubkonzentration in der Umgebungsluft*

   Die Meßmethoden sind diejenigen, die in dem Richtlinienvorschlag über Qualitätsnormen für städtische Luft bezüglich Schwefeldioxid und Schwebstaub angegeben sind, den die Kommission dem Rat am . . . . 1975 übermittelt hat, d. h.:

   — für die Bestimmung von Schwefeldioxid die im Entwurf der ISO DP 4219 vorgeschlagene Methode, basierend auf dem Prinzip der kolorimetrischen Reaktion auf Pararosanilin. Jede andere von den Mitgliedstaaten als gleichwertig nachgewiesene Methode kann benutzt werden;

   — für die Messung von Schwebstaub in der Atmosphäre die Bestimmung des schwarzen Rauchs („black smoke"), standardisiert von der „Arbeitsgruppe für die Meßmethoden und Enquête-Techniken der Luftverschmutzung" der OECD (1964). Jede andere von den Mitgliedstaaten als gleichwertig nachgewiesene Methode kann benutzt werden.

Begründung

Dieser Richtlinienvorschlag bezieht sich auf die Verwendung von niedrig schwefelhaltigen Heizölen mit dem Ziel der Verringerung von Schwefelemissionen, insbesondere in Gebieten, wo die Luftverschmutzung durch solche Verbindungen hoch ist und eine Gefährdung der Volksgesundheit mit sich bringen kann.

1. Gesetzliche Vorschriften

Einige Mitgliedstaaten haben bereits gesetzliche Maßnahmen ergriffen oder solche vorgeschlagen für die Arten von Heizöl, die in bestimmten Gebieten oder in bestimmten Anlagen verwendet werden dürfen, oder für eine Begrenzung des Schwefelgehaltes in solchen Brennstoffen, oder für eine Begrenzung von Emissionen im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit gegen gefährliche Konzentrationen von Schwefeldioxid, von Schwebstaub und anderen Schadstoffen in der Umgebungsluft.

Am 2. Mai 1973 erhielt die Kommission eine Mitteilung der niederländischen Regierung über den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Begrenzung des Schwefelgehaltes in Brennstoffen, die entsprechend der Vereinbarung über die Unterrichtung in Sachen Umweltschutz mitgeteilt worden ist [4]). Diese Verwaltungsvorschrift wurde damals nicht in Kraft gesetzt aufgrund der Ölkrise; sie wurde schließlich im November 1974 in Kraft gesetzt. Im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift ist es untersagt, für Forschungszwecke flüssige, feste oder gasförmige Brennstoffe mit Schwefelgehalten zu benutzen, welche bestimmte Grenzen überschreiten. Der maximale Schwefelgehalt ist zum Beispiel für alle schweren Heizöle auf 2,9 v. H. festgesetzt, ab Juli 1975 auf 2,7 v. H., und soll ab Juli 1976 auf 2,5 v. H. verringert werden; für Gasöle ist die Grenze bei 0,7 v. H. festgesetzt, sie soll im Dezember 1975 auf 0,5 v. H. herabgesetzt werden.

In Frankreich können spezielle Schutzzonen gegen Luftverschmutzung auf der Basis des Gesetzes vom 2. August 1961 gegen die Luftverschmutzung und Gerüche geschaffen werden und auf der Basis der Verordnungen vom 17. September 1963. Auf dieser gesetzlichen Grundlage sind bereits 1964 für das Stadtgebiet von Paris zwei spezielle Schutzzonen geschaffen worden, in denen der einzige zugelassene Heizöltyp solcher von niedrig schwefelhaltiger Qualität ist. Darüber hinaus sind die um Paris herumgelegenen großen Kraftwerke angehalten, während ungünstiger meteorologischer Bedingungen auf schwefelarmes Heizöl umzuschalten.

Kürzlich sind zwei spezielle Schutzzonen in der Region von Lille/Roubaix/Tourcoing und in der Region von Lyon/Villeurbanne geschaffen worden.

[4]) Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. März 1973 über die Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die etwaige Harmonisierung von Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft

In Dänemark wurde Anfang 1975 ein Gesetz in Kraft gesetzt, welches ein Verbot der Verwendung zu Heizzwecken von Heizöl mit mehr als 2,5 v. H. Schwefelgehalt vorsieht.

Belgien hat auf der Basis der Verordnung vom 26. Juli 1971 [5]) fünf spezielle Schutzzonen für Brüssel, Antwerpen, Charleroi, Gent und Lüttich geschaffen. In diesen Zonen ist der Schwefelgehalt von festen und flüssigen Brennstoffen jedweder Qualität und Art auf 1 v. H. begrenzt.

In der Bundesrepublik ermächtigt das Bundesemissionsschutzgesetz vom März 1974 die Bundesregierung, die Beschaffenheit von Brennstoffen in bezug auf luftverschmutzende Komponenten zu reglementieren und die zulässige Höhe von Emissionen für alle genehmigungspflichtigen Anlagen zu reglementieren; es fordert die Länderregierungen auf, Kontrollzonen zu schaffen, in denen die Luftverschmutzung laufend überwacht wird, und Pläne für die Verbesserung der Situation aufzustellen.

In Ausführung dieses Gesetzes sind Verordnungen erlassen worden, z. B. die revidierte „Technische Anleitung Luft" vom August 1974, welche Emissionsbegrenzungen für eine große Zahl von genehmigungspflichtigen Anlagen festlegt, vor allen Dingen im Hinblick auf Schwefeldioxid und Schwebstaub; dieselbe Verordnung legt sowohl kurzzeitige als langzeitige Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, für Schwebstaub und einige andere Schadstoffe in der Luft fest.

Zwei Verordnungen traten im Oktober 1974 in Kraft, eine über eine generelle Begrenzung des Schwefelgehaltes im Gasöl, die andere über die Begrenzung von Emissionen aus Haushaltsfeuerungen von Schwebstaub, Ruß, Öl und anderen Schadstoffen. Ein weiterer Verordnungsvorschlag gibt die Basis für die Errichtung eines Luftüberwachungssystems in besonders verschmutzen Gebieten.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 615 vom Juli 1966 sind in Italien alle industriellen Anlagen angehalten, die notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Luftverschmutzung so niedrig wie technisch möglich zu halten. Das Staatsgebiet ist in zwei Überwachungszonen A und B eingeteilt, die die größeren Siedlungsgebiete und die großen Städte umfassen, in denen Begrenzungen für Emissionen oder für die Verwendung bestimmter Arten oder Qualitäten von Brennstoffen festgesetzt sind. Ein Änderungsvorschlag zu diesem Gesetz sieht die Schaffung einer dritten Zone C für die am stärksten belasteten großen Städte vor und schränkt die Benutzung gewisser Typen und Qualitäten von Brennstoffen innerhalb der drei Zonen weiter ein. Der Schwefelgehalt von Heizölen, die innerhalb der Zonen benutzt werden dürfen, ist je nach Anlagentyp verschieden festgelegt.

Im Vereinigten Königreich existiert keine gesetzliche Begrenzung für den Schwefelgehalt in den Brennstoffen, die benutzt werden können, mit Ausnahme des Gebietes der City of London, innerhalb

[5]) Arrêté Royal

dessen nur Brennstoffe mit maximal 1 v. H. Schwefelgehalt zugelassen sind. Der „Protection of the Environment Act" von 1974 ermächtigt den Minister, durch Verordnung Grenzwerte für den Schwefelgehalt von allen flüssigen Raffinerieprodukten festzulegen, die in Feuerungen oder in Lokomotiven verwendet werden.

Die „Clean Air Acts" von 1956 und 1968 legen Verordnungen fest, um Emissionen von Rauch, Staub und Ruß aus allen industriellen und häuslichen Kaminen zu verhüten und sehen die Einrichtung von Rauchkontrollgebieten vor. Der „Alkali-Act" von 1906 und die „Alkali and Works-Order" von 1966 und 1971 schreiben vor, daß klassifizierte Industrien soweit wie praktikabel die Emissionen von Gasen, Rauch, Staub und Ruß einschränken müssen.

2. Gemeinschaftsaktionen

Im Anschluß an den Empfang der oben erwähnten Mitteilung der niederländischen Regierung hat die Kommission dem Rat am 13. Februar 1974 im Rahmen des Allgemeinen Programms vom 28. Mai 1969 zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse für Industrieprodukte sowie im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Umweltschutz vom 22. November 1973 einen Richtlinienvorschlag unterbreitet, der zum einen technische Handelshemmnisse für Gasöle beseitigt und zum anderen eine erhebliche Verminderung des Schwefelgehaltes dieser Gasöle und somit eine Verbesserung der Umwelt erzielt [Dok.KOM(74) 158 endg., Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 35, 28. März 1974, S. 75]. Der Rat hat auf seiner Sitzung vom 16. Oktober 1975[6]) diesem Vorschlag zugestimmt.

Unter Bezugnahme auf das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Schutz der Umwelt nahm der Rat am 7. November 1974 eine Entschließung über Energie und Umwelt an. In dieser Entschließung wird unter anderem die Bedeutung der Verringerung von Schwefelemissionen betont und die Kommission aufgefordert, Vorschläge vorzulegen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu verfolgenden Politik mit dem Ziel

— der Verringerung des Schwefelgehaltes von Gasöl,
— der Festsetzung von Vorschriften über den Schwefelgehalt und die Verwendung von schweren Heizölen.

Zahlreiche Studien innerhalb als auch außerhalb der Mitgliedstaaten unterstreichen die Wichtigkeit der Verringerung von Schwefeldioxidemissionen an der Quelle für die Verbesserung der Luftqualität.

Einerseits werden Gasöle insbesondere in städtischen Gebieten verwendet, wo sie Schwefelverbindungen in niedrige Höhe emittieren, und andererseits hat die Entschwefelung dieser Gasöle nur einen geringen Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit und den Energieverbrauch. Aus diesen Gründen wurde es vorgezogen, eine generelle Begrenzung des Schwefelgehaltes der Gasöle vorzuschlagen.

Dagegen erfordert in der augenblicklichen und vorhersehbaren Versorgungslage mit Rohöl eine Entschwefelung aller Heizöle erhebliche finanzielle Aufwendungen. Aus diesem Grunde enthält der im Rahmen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik erstellte Richtlinienvorschlag, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und energiepolitischen Erfordernisse, Vorschriften über die Verwendung von Heizölen mit niedrigem Schwefelgehalt innerhalb der Gebiete, die am stärksten von der Schwefelverschmutzung bedroht sind.

Das vorhergehende Kapitel zeigt die große Vielfalt der auf der nationalen Ebene zum Problem der Verringerung der Schwefelverschmutzung ergriffenen Lösungen. Derartige gesetzliche Maßnahmen könnten erheblich die Wettbewerbssituation der betreffenden Anlagen beeinflussen, wenn sie in einer unkoordinierten Weise getroffen werden und können zur Schaffung von neuen technischen Handelshemmnissen führen. Sie könnten außerdem Disparitäten in dem Mindestschutz der Bevölkerung gegen die Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid und Schwebstaub hervorrufen.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, eine Gemeinschaftslösung für das Problem der Verringerung von Schwefelemissionen aus der Verbrennung von Heizölen vorzusehen.

3. Bemerkungen zum Richtlinienvorschlag

Artikel 1 gibt die Definition von Heizöl, von Heizölen mit niedrigem Schwefelgehalt, von äquivalentem Brennstoff, von speziellen Schutzzonen gegen Schwefeldioxid und Schwebstaub und von Verschmutzung, so wie sie in dem Richtlinienvorschlag benutzt werden.

Der Schwefelgehalt von Heizölen mit niedrigem Schwefelgehalt, die innerhalb der Gemeinschaft unter diesem Namen auf den Markt gebracht werden, ist durch Artikel 2 auf 2 Gewichtsprozent vom 1. Juni 1978 an beschränkt. Eine weitere Einschränkung des Schwefelgehaltes auf 1 Gewichtsprozent ist vom 1. Juni 1983 an vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Prozentsätze und auch die Daten der Anwendung berücksichtigen die großen Unsicherheiten, die über die künftige Lage des Heizölverbrauches, über das Kostenniveau von konkurrierenden Energiequellen, über die Versorgungslage und über die Verfügbarkeit von Heizölen mit niedrigem Schwefelgehalt herrschen.

Der für den ersten Schritt gewählte Prozentsatz von maximal 2 v. H. Schwefelgehalt sollte genügend groß sein, um eine flexible Einführung dieser Richtlinie zu dem gegebenen Zeitpunkt zu ermöglichen, ohne die Industrie dazu zu zwingen, ein kostspieliges, breit angelegtes Entschwefelungsprogramm zu starten.

Artikel 3 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Schaffung von speziellen Schutzzonen, wenn die während

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 307 vom 27. November 1975

der drei vorhergehenden Jahre in diesen Gebieten gemessenen Niveaus der Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid und durch Schwebstaub die in Paragraph 2 spezifizierten Werte überschritten haben. Die Schadstoffkonzentrationen entsprechen den Luftqualitätsnormen für Schwefeldioxid und Schwebstaub in Städten, so wie sie im Richtlinienvorschlag niedergelegt sind, der dem Rat am . . . . . 1975 übermittelt wurde.

Artikel 4 fordert, daß alle Feuerungsanlagen, die innerhalb der speziellen Schutzzonen gelegen sind, vom 1. Oktober 1978 an nur Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt oder äquivalentem Brennstoff verbrennen, sofern sie nicht unter die Ausnahmen des Artikels 8 fallen.

Eine Frist von 18 Monaten ist für die Zonen gegeben, die nach dem 1. Januar 1978 bestimmt werden, um so eine allmähliche Einführung der in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen zu ermöglichen.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen können außerhalb der speziellen Schutzzonen gelegene Feuerungsanlagen signifikant zur Konzentration von Schadstoffen in Bodennähe innerhalb der Zonen beitragen.

Demzufolge verlangt Artikel 5, daß solche Verbrennungsanlagen, die außerhalb der speziellen Schutzzonen gelegen sind, aber signifikant zur Schadstoffkonzentration in Bodennähe innerhalb der Schutzzonen beitragen, zeitweise auf schadstoffarme Brennstoffe umschalten.

Derselbe Artikel definiert, welcher Beitrag als signifikant anzusehen ist, und läßt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Festlegung strengerer Anforderungen.

Der Schutz der Bevölkerung gegen hohe Konzentrationen an Schwefeldioxid und Schwebstaub ist nicht nur innerhalb der speziellen Schutzzonen erforderlich, sondern auch außerhalb.

Artikel 6 legt eine generelle Verpflichtung fest, wonach alle großen Feuerungsanlagen, die außerhalb der speziellen Schutzzonen gelegen sind, zeitweise Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt oder einem äquivalenten Brennstoff während Episoden von hohen Konzentrationen an Schwefeldioxid und Schwebstaub benutzen müssen, welche innerhalb des Einflußgebietes dieser Anlagen auftreten. Die nationalen Behörden sind angehalten, das Ausmaß der Einflußgebiete zu bestimmen.

Artikel 7 zufolge können die Mitgliedstaaten die Vorschriften dieser Richtlinie eher anwenden, als in den vorhergehenden Artikeln gefordert wird.

Aus Gründen der Unsicherheit über die künftige Versorgungslage, über die beschränkte Verfügbarkeit von Heizölen mit niedrigem Schwefelgehalt und über die Mengen derartiger Brennstoffe, die innerhalb der noch geographisch zu definierenden Zonen benötigt werden, ist eine gewisse Zahl von Ausnahmen von den Verpflichtungen aus Artikel 4 Paragraph 1 gegeben.

Einmal ist es wünschenswert, die Entwicklung und die Einführung von Verfahren (z. B. Rauchgasentschwefelung, Flüssigbettverbrennung, Brennstoffvergasung), die für eine Verringerung von Schwefelemissionen durch Entfernung des Schwefels in der Anlage selbst während oder nach der Verbrennung geeignet sind, zu fördern. Derartige Verfahren könnten interessante und vielleicht weniger kostspielige Alternativen für ein Entschwefelungsprogramm bilden, welches auf Raffinerieebene durchgeführt wird.

Zum anderen wird in gewissen industriellen Prozessen, die Heizöle für Heizzwecke während der Produktion benutzen, ein großer Teil des während der Verbrennung des Brennstoffes gebildeten Schwefeldioxid chemisch in den Produkten zurückgehalten und nicht emittiert (z. B. Zementherstellung).

Daher nimmt Artikel 8 im Paragraph 1 a die beiden oben erwähnten Kategorien von Anlagen aus, welche derartige Verfahren benutzen, vorausgesetzt, daß das resultierende Niveau von Schwefeldioxidemissionen nicht höher ist als dasjenige, welches erreicht wird, wenn Heizöl niedrigen Schwefelgehalts verwandt wird.

Drittens ist eine erhebliche Zahl von großen Feuerungsanlagen, wie z. B. Kraftwerke, gegenwärtig mit hohen Schornsteinen ausgerüstet, welche, obgleich sie nicht das emittierte Schwefeldioxid eliminieren, doch eine Dispersion der Emissionen in größerer Höhe und über eine große Fläche, in erster Linie in der Windrichtung, erzielen. Die Konzentration von Schwefeldioxid und anderen emittierenden Schadstoffen in Bodennähe ist erheblich verringert in der Nähe solcher Anlagen. Nichtsdestoweniger können unter anomalen meteorologischen und besonderen topographischen Bedingungen die emittierten Schadstoffe in geringer Entfernung von der Anlage auf den Boden zurückfallen und dann eine Gefahr für die Volksgesundheit und für die Umwelt darstellen.

Die großen Feuerungsanlagen und vor allem die Kraftwerke sind die Hauptverbraucher von Heizölen. Die Kosten der von ihnen erzeugten Elektrizität werden unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen sehr stark von Änderungen in den Brennstoffkosten beeinflußt.

Aus Gründen der Versorgungsschwierigkeiten mit daraus resultierenden Extrakosten für Heizöle mit niedrigem Schwefelgehalt ist es nicht angebracht, von diesen Anlagen zu fordern, daß sie ausschließlich mit solchen Heizölen betrieben werden dürfen, solange ihr Beitrag zur Konzentration von Schwefeldioxid in Bodennähe nicht signifikant ist. Deshalb nimmt Paragraph 1 b von Artikel 8 diese Anlagen von der Verpflichtung des Artikels 4 Paragraph 1 aus, vorausgesetzt, daß sie durch ein Meßnetz überwacht werden und daß sie ebenfalls mit einer adäquaten Reserve an Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt oder äquivalentem Brennstoff ausgerüstet sind.

Paragraph 2 von Artikel 8 legt fest, welcher Beitrag dieser Anlagen zur gesamten Konzentration in Bodennähe innerhalb der Zonen als signifikant anzusehen ist, und gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, strengere Anforderungen zu stellen.

Paragraph 3 von Artikel 8 fordert, daß die unter Paragraph 1 b dieses Artikels ausgenommenen Anlagen vorübergehend nur Heizöl mit niedrigem Schwefelgehalt oder einem äquivalenten Brennstoff benutzen dürfen, wenn Episoden hoher Konzentration an Schwefeldioxid und Schwebstaub innerhalb der speziellen Schutzzonen eintreten.

Paragraph 4 von Artikel 8 schließlich verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Betrieb der unter Paragraph 1 b genannten Anlagen nicht zur Verschmutzung außerhalb der Zonen oder zu grenzüberschreitender Verschmutzung führt. Die in Artikel 1 angegebene Definition für Verschmutzung ist identisch mit derjenigen, die in der OECD-Empfehlung No. C (74) 224 vom 21. November 1974 enthalten ist.

Artikel 9 fordert eine Unterrichtung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen zur Schaffung spezieller Schutzzonen und über alle anderen Gesichtspunkte, die bei diesen Entscheidungen in Betracht gezogen worden sind.

Artikel 10 verpflichtet die Mitgliedstaaten, anhand von Stichproben zu kontrollieren, daß der Schwefelgehalt von Heizölen mit niedrigem Schwefelgehalt, die in den von dieser Richtlinie erfaßten Anlagen verbrannt werden, mit den darin gesetzten Grenzwerten übereinstimmt.

Artikel 11 gibt die im Anhang II bestimmten, für die Ermittlung des Schwefelgehalts von Heizölen und für die Messung der Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schwebstaub in Bodennähe zu benutzenden Meßmethoden an.

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Unsicherheiten über die zukünftige Versorgungslage und über die wirtschaftlichen Daten unterstreicht Artikel 12 die Verpflichtung der Kommission, die Durchführung dieser Richtlinie zu überprüfen und gegebenenfalls dem Rat geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Diese Vorschrift hat zum Ziel, eine leichtere Einführung dieser Richtlinie zu ermöglichen und jetzt Entscheidungen zu treffen, die die Mitgliedstaaten einige Jahre später verpflichten werden, und um die Richtlinie später anzupassen, falls die Lage sich erheblich ändern sollte.

Artikel 13 gibt die Frist für das Inkrafttreten der Vorschriften dieser Richtlinie auf nationaler Ebene mit sechs Monaten nach ihrer Notifizierung vor. Diese kurze Frist ist erforderlich, um der Industrie genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben. Die Kommission muß über die nationalen Vorschriften, die von den Mitgliedstaaten in Ausführung dieser Richtlinie erlassen werden, unterrichtet werden.

4. Konsultierung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist entsprechend den Vorschriften des Artikels 100 des EG-Vertrages einzuholen; außerdem muß der Wirtschafts- und Sozialausschuß angehört werden.

